



→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Manuel Lösch
Tel.: +43 (316) 877-3863
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

GZ: ABT13-190331/2024-219

Graz, am 12.12.2025

Ggst.: Energiewerk Graz, Energie Graz GmbH, Schönaugürtel 65, 8010
Graz, UVP-Genehmigungsverfahren, Öffentliche
Bekanntmachung der Auflage des
Umweltverträglichkeitsgutachtens gem. § 13 Abs. 2 UVP-G 2000

**Öffentliche Bekanntmachung
der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA)
gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000**

Mit Eingabe vom 31.05.2024 (ha. eingelangt am 17.06.2024) hat die Energie Graz GmbH & Co KG, FN 234711p (nunmehr: Energie Graz GmbH, FN 234305 t), vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Energiewerk Graz**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das im Verfahren erstellte **Umweltverträglichkeitsgutachten** liegt gemäß § 13 Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 35/2025, **vom 12.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026**

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13** Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr,
- **Stadt Graz, A17 Bau- und Anlagenbehörde**, Europaplatz 20, 8020 Graz, in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Energiewerk Graz) abrufbar. Zudem wird die öffentliche Bekanntmachung der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens auf der Amtstafel der UVP-Behörde und der Amtstafel Stadt Graz als Standortgemeinde angeschlagen. Die Beteiligten können sich von der Unterlage Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen (§ 44b Abs. 2 AVG).

Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000

Für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen wird gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 eine Frist bis zum **12.01.2026** (einlangend) gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erstattete weitere Vorbringen sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Eingaben sind an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) zu richten.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)